

Aber wenn erst der Frühling wieder da ist und das junge Schilf grünwogende, undurchdringliche Wälder bildet, dann kommen sie heimlich, nächtlich wieder angezogen. Da gurgelts und quieckts, da schnarrt und pfeift es, klingt dumpf wie fallende Tropfen im sonst so stillen Rohr — die Brutzeit beginnt. Aber davon ein nächstes Mal.

Naturschutz und Schule.

Anregungen für den Unterricht im Monate Dezember.

I. Erinnerungen an einzelne Vorschläge: Instandhaltung der Winterfutterplätze, Beobachtungen, Anlegen von Artenlisten. Bestellung von Schülern als „Futterstellenwarte“ (nähere Angaben in den Heften 10 der Jg. 22, 23 u. 24). Sinn und Vorgang der Wildfütterung. Die Naturschutzwandzeitung (Bilder, Zeitungsausschnitte, siehe S. 9, Jg. 22). Spuren im Schnee. Naturschutz beim Wintersport.

II. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935.

Die Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes im Lande Österreich steht unmittelbar bevor. Da jeder Lehrer im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Naturschutzes für die Erhaltung und Pflege der deutschen Landschaft und auch auf Grund der Schulgesetze und des Lehrplanes verpflichtet ist, seine Schüler zum Naturschutz zu erziehen, wird ein kurzer Überblick über das Ziel und den Inhalt des kommenden Reichsnaturschutzgesetzes gegeben. — Die vieljagenden Einführungsworte zum Gesetze, die endgültig und deutlich die aus tiefstem Verantwortungsbewußtsein getragene Stellungnahme der deutschen Reichsregierung zur Natur und damit zum Lebensraume des deutschen Menschen beinhalten, sind in unserem letzten Heft (Nr. 11, S. 161) nachzulesen. Diese Worte oder wenigstens ein oder der andere Satz verdienen es, an bevorzugter Stelle in der Klasse oder im naturgeschichtlichen Lehrsaal angebracht zu werden. —

Das Gesetz gliedert sich in sieben Abschnitte: 1. Anwendungsbereich des Gesetzes. 2. Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen. 3. Schutz von Pflanzen und Tieren. 4. Naturdenkmale und Naturschutzgebiete. 5. Pflege des Landschaftsbildes. 6. Strafvorschriften. 7. Schluß und Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz „dient dem Schutze und der Pflege der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungen“, d. h. es erstreckt sich auf den Schutz gewisser Wildpflanzen und nicht jagdbarer Tiere, der Naturdenkmale und ihrer Umgebung, auf die Schaffung von Naturschutzgebieten und den Schutz sonstiger natür-

licher Landschaftsteile. Wesentlich ist, daß alle diese Naturgebilde oder Gebiete irgendwie, z. B. durch ihren Heimatwert, geschichtlich oder wissenschaftlich, für die Allgemeinheit bedeutsam sein müssen, um unter das Gesetz fallen zu können. Seltene Pflanzen werden durch Erhaltung möglichst bezeichnender Standorte und durch Verhütung des mißbräuchlichen Sammelns (Sammeln der letzten Individuen einer Art in einer Gegend, Sammeln in Massen oder zu Industrie- oder Handelszwecken) geschützt; ähnlich die nichtjagdbaren Tiere (die bedrohten jagdbaren Tiere fallen unter den wirksamen Schutz des Reichsjagdgesetzes).

Als „Naturdenkmale“ sind Einzelschöpfungen der Natur zu verstehen, „deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkswundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt,“ also beispielsweise Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, eigenartige Felsgestalten, Wasserfälle und insbesondere alte oder seltene Bäume oder Sträucher. Auch Wasserläufe, kleinere Moore und Teiche können als Naturdenkmale aufgefaßt werden, wenn ihre Fläche nicht allzugroß (etwa bis ein Hektar) ist. Durch Eintragung in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Naturdenkmalbuch erhalten die Naturdenkmale den Schutz des Gesetzes, ähnlich wie die Naturschutzgebiete durch die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch, das bei der obersten Naturschutzbehörde aufliegt. Hiemit wird gleichsam der mehr engheimatliche Wert der Naturdenkmale und der allgemeine der Naturschutzgebiete innerhalb des Deutschen Reiches betont. Als Naturschutzgebiete kommen meist größere, bestimmt begrenzte Gebiete nur dann in Betracht, wenn es gilt, Besonderheiten der deutschen Landschaft, Seltenheiten der Tierwelt oder des Pflanzenlebens insgesamt oder im einzelnen zu erhalten. Besondere und vor allem genügend große und im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen können als Reichsnaturschutzgebiete erklärt werden. Infolge ihrer Größe und der ihnen als öffentlichem Besitz gewährleisteten Pflege und Zugänglichkeit stellen diese Gebiete Erholungs- und Erziehungsstätten des Volkes in der Natur dar. Das Gebiet der Schorfheide im Norden Berlins ist solch ein Reichsnaturschutzgebiet, die sogen. „Weißendorfer Kemie“ im Marchfeld ist als sehr ursprüngliche Sandsteppenheide Pflanzenchongebiet (teilweises Naturschutzgebiet) und die „Breite Föhre“ auf dem Anninger bei Wien ist ein eingetragenes Naturdenkmal, um einige Beispiele zu erwähnen.

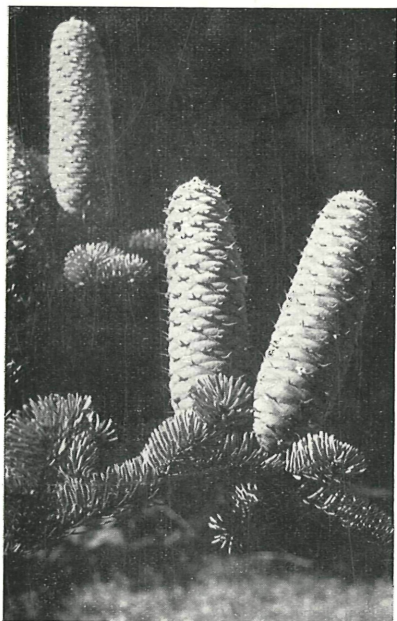
Unter dem Schutz „sonstiger Landschaftsteile“ sind Maßnahmen zur Erhaltung eines schönen Landschaftsbildes gemeint, also Schutz



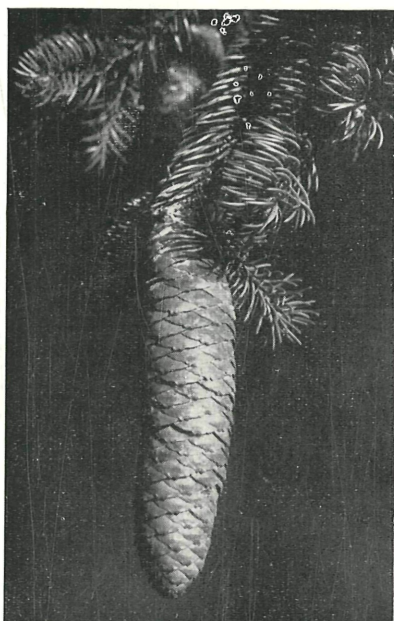
Eibe (Früchte) *Taxus bacata*.
Lichtbild: Dr. Fossel.



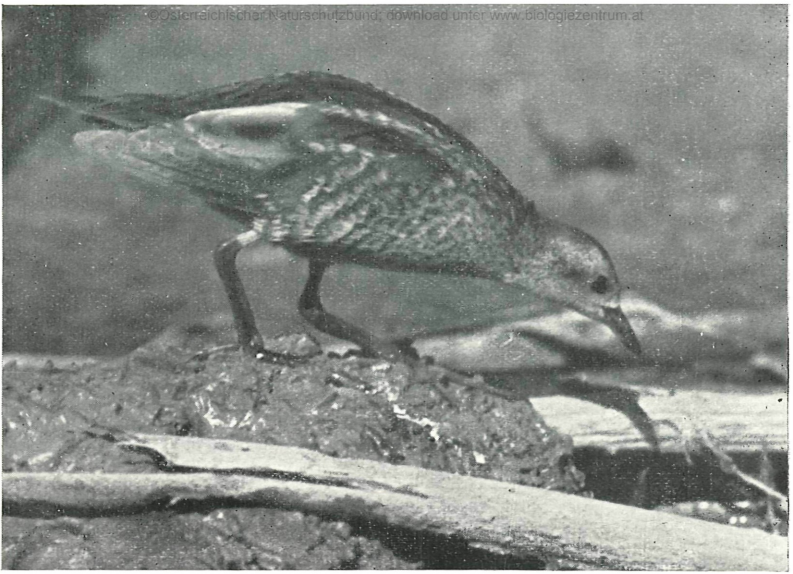
Wacholder (fruchtend) *Juniperus comm.*
Lichtbild: Dr. Fossel.



Weißtanne (fruchtend) *Abies alba*.
Zapfen aufrechtstehend. Es fallen die Schuppen
von den Spindeln ab. Lichtbild: Dr. Fossel.



Fichtenzapfen *Picea excelsa*.
Zapfen hängend. Sie fallen nach der Reife ab.
Lichtbild: Dr. Fossel.



Zwergsumpfsuhn.

Lichtbild: Otto König.



Tüpfelsumpfsuhn.

Lichtbild: Otto König.

von Baumgängen, Gebüschgruppen, Feldrainen, Secken, aber auch gegebenenfalls von Parkanlagen und Friedhöfen (Vogelschutzgebiete, alte Baumbestände). Unter „Pflege des Landschaftsbildes“ sind Anordnungen der Naturschutzbehörden zu verstehen, die eine Verunstaltung der Natur, eine Naturschädigung oder eine Beeinträchtigung des Naturgenusses hintanhalten. Die Einpassung von Bauwerken, die Verhinderung unschöner Werbungen in freier Landschaft, gewisser Rodungen, von Abwässerleitungen und Entwässerungen u. ä. ist hier einzureihen.

„Oberste Naturschutzbehörde“ ist der Reichsforstmeister; ihm unterstehen die höheren Naturschutzbehörden und diesen die unteren; im Gebiete der Ostmark werden dies voraussichtlich die Landeshauptmänner (der Bürgermeister der Stadt Wien) und die Bezirkshauptmänner sein. Diesen Behörden stehen zu ihrer fachlichen Beratung Naturschutzstellen zur Seite. Ihnen obliegt unter anderem die „Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken“, also insbesondere die Förderung des Naturschutzes in der Schule, wie überhaupt in der Jugenderziehung. Diese ausdrückliche gesetzliche Forderung sichert und verpflichtet den Naturschutz in der Schule. Es ist selbstverständlich, daß sich der amtliche Naturschutzbeauftragte wird sehr bemühen müssen, vor allem den tiefen Wert des Naturschutzes als Erziehungsmittel dem Lehrer vorzubereiten; Naturschutz als Bildungs- und Erziehungsziel in die Schule aufzunehmen, wird wiederum Sache des Lehrers sein. Er möge niemals vergessen, daß heute Naturschutz überall in unserem Vaterlande tätig ist, dem deutschen Volke die Heimat schön und reich zu erhalten und zu gestalten. Hier gilt das Wort des Führers:

„Die natürlichen Schönheiten unseres deutschen Vaterlandes, seine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt müssen unserem Volke erhalten bleiben; sie sind die Urquellen der Kraft und Stärke der nationalsozialistischen Bewegung.“
Dr. Machura.

Naturkunde.

Naturkunde, Vogelschutz, Vogelpflege.

Der Mauerläufer im Mödlinger Gebiete. Mit bewunderungswürdiger Pünktlichkeit stellt sich alljährlich Mitte Oktober einer unserer vornehmsten gefiederten Vögel als Wintergast in Mödling ein: der Mauerläufer (*Tichodroma muraria*). Bis anfangs Dezember ist er mit ziemlicher Sicherheit an einer der Kalkwände und Steinbrüche der Anningerausläufer anzutreffen. Er mag wohl auch in die felsige Klauen wechseln, wo er aber der Unübersichtlichkeit wegen schwer zu entdecken ist. Jedenfalls wurde er schon mehrmals am „Schwarzen Turm“ beobachtet. Am ehesten ist er zu finden an den nackten

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [1938_12](#)

Autor(en)/Author(s): Machura Lothar

Artikel/Article: [Naturschutz und Schule: Anregungen für den Unterricht im Monate Dezember 175-177](#)